

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

81. Stück, 17.01.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1922.) 81. Stück.

Inhalt:

- Nr. 152. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1922, betreffend Aufhebung der Verordnung für das Großherzogtum vom 19. März 1885, betreffend das Erfordernis der Heiratsurlaubnis für Beamte des höheren Dienstes.
- Nr. 153. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Januar 1922, betreffend Ordnung der Reifeprüfung an den Realschulen.

Nr. 152.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Aufhebung der Verordnung für das Großherzogtum vom 19. März 1885, betreffend das Erfordernis der Heiratsurlaubnis für Beamte des höheren Dienstes.

Oldenburg, den 6. Januar 1922.

Die Verordnung für das Großherzogtum vom 19. März 1885, betreffend das Erfordernis der Heiratsurlaubnis für Beamte des höheren Dienstes, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 6. Januar 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.

Mehrens.



Nr. 153.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien.

Oldenburg, den 13. Januar 1922.

Die Ordnung der Reifeprüfung an den Realgymnasien vom 14. November 1919 wird dahin ergänzt, daß § 3 Ziff. 1, letzter Satz, § 9 Ziff. 2, 1. Satz (Schlußsatz) und § 11 Ziff. 4, letzter Satz (Schlußworte) der Ordnung der Reifeprüfung vom 16. Dezember 1910 über die Berücksichtigung des Zeichnens bei der Reifeprüfung an den Oberrealschulen auch auf die Realgymnasien Anwendung findet.

Oldenburg, den 13. Januar 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Tanzen.

Mehrens.

